



Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven

Frozen Fish International GmbH
Am Lunedeich 115
27572 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Jenke
Zimmer 10
Tel. (0471) 596 13294
Fax (0471) 596 13494
Sprechzeiten: siehe unten
E-Mail
soeren.jenke
@gewerbeaufsicht.bremen.de
www.gewerbeaufsicht.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-Am Lunedeich 115/10-3
Bremerhaven, 25.08.2022

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 29.11.2021 wird hiermit die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Produktion von Fischtiefkühlprodukten auf dem Grundstück Am Lunedeich 115, 27572 Bremerhaven wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Errichtung von 4 UV-C-Anlagen zur Abluftreinigung von 4 Produktionslinien
- Rückbau der zentralen Thermischen Nachverbrennungsanlage nach Inbetriebnahme der UV-C-Anlagen
- Stilllegung der Produktionslinien 3 und 8/9

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und werden mitübersandt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
Anhang 1	Ordner 1	
	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	3
	Antrag auf Genehmigung und Kurzbeschreibung	11
	Lagepläne	12
	Anlage und Betrieb	82
Anhang 2	Ordner 2	
	Emissionen	120
	Messung von Emissionen	5
	Anlagensicherheit	8
	Arbeitsschutz	2
	Betriebseinstellung	2
	Abfälle	26
	Abwasser	3

Dienstgebäude
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven
Tel (04 71) 596 13270

Bus 502, 505, 506,
508
Haltestellen
Lange Straße
Altmarkt Lehe

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 -15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen
Nord/LB IBAN DE27290500001070115000 BIC BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22XXX

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
Natur, Landschaft und Bodenschutz	87
Umweltverträglichkeit	1
Sonstige Unterlagen	84

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Rechtskraft dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2 Der geplante Betriebsbeginn der geänderten Anlage ist der
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremerhaven –
Lange Str. 119
27580 Bremerhaven

eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Brandschutzrechtliche Verpflichtungen

- 2.1 Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen M-LüAR (Fassung September 2005) ist zu beachten und umzusetzen.
- 2.2 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist entsprechend anzupassen. Es sind zusätzlich die Anforderungen der Feuerwehr Bremerhaven an Feuerwehrpläne zu beachten
- (siehe Downloadbereich: [www.feuerwehrbremerhaven.de/downloads/vorbeugender Brandschutz](http://www.feuerwehrbremerhaven.de/downloads/vorbeugender_Brandschutz)).

Hinweise der Feuerwehr Bremerhaven

- 2.3 Neben der DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ bei der Planung zu beachten.
- 2.4 Folgende Merkblätter der Feuerwehr Bremerhaven sind zu beachten und im Downloadbereich VB unter www.feuerwehr-bremerhaven.de erhältlich:
- Neben der DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen ist das Merkblatt Anforderungen an Feuerwehrpläne der Feuerwehr Bremerhaven zu beachten. Die Feuerwehrpläne sind mindestens 2 Wochen vor Schlussabnahme zur Überprüfung und Freigabe der Feuerwehr vorzulegen.

Einzelheiten zu den Merkblättern und Richtlinien der Feuerwehr Bremerhaven sind mit dem Sachgebiet 2.1.1 - Anlagentechnischer Brandschutz und Wasserversorgung abzustimmen.

3. Abwasserrechtliche Verpflichtungen

Auf der Basis der eingereichten Unterlagen gilt die Genehmigung zur Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die Abwasseranlagen mit dieser Genehmigung bis auf Widerruf als erteilt.

Die Anforderungen der §§ 8ff EWOG sind einzuhalten.

Für Abwasserteilströme mit unterschiedlichen Belastungen kann die Einhaltung der Grenzwerte auf dem Grundstück für jeden Abwasserstrom verlangt werden. Für die

Betriebsstätte wurde die Einleitungsgenehmigung 31/02 ausgestellt, in der die Überwachung der Abwasserteilströme aufgeführt ist. Für eine mögliche Probenahme des Reinigungswassers von den UVC-Anlagen ist vor Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation eine Probenahmestelle einzurichten.

4. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

Lärmschutz

4.1 Die gesamte Anlage, einschließlich des betrieblichen Fahrzeugverkehrs, ist so zu betreiben, dass zusammen mit anderem Gewerbelärm gemäß TA Lärm folgende Immissionswerte für den Beurteilungspegel an den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorten (IO) nicht überschritten werden:

- IO Soddernstraße 16 A, 27572 Bremerhaven

tags	(06:00 – 22:00 Uhr)	50 dB(A)
nachts	(22:00 – 06:00 Uhr)	35 dB(A)
- IO Radellstraße 14, 27572 Bremerhaven

tags	(06:00 – 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22:00 – 06:00 Uhr)	45 dB(A)

4.2 Beim Betrieb der Anlage dürfen keine tieffrequenten Geräusche auftreten, die nach der TA Lärm zu berücksichtigen wären.

Luftreinhaltung

4.3 Die Ableitung der Emissionen hat über einen 18m hohen Schornstein über Grund zu erfolgen, wie in der Geruchsprognose der Müller-BBM, vom 29.10.21 mithilfe der dort festgelegten Randbedingungen ermittelt.

4.4 Die UV-C Anlagen 1,2,4 und 5 sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Reingaskonzentration gemäß TA-Luft 2021, Ziffer 5.2.5, angegeben als Gesamtkohlenstoff von

50mg/Nm³ nicht überschritten wird.

4.5 Die UV-C Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der vom Hersteller gewährleistete Abscheidegrad des Geruchsstoffstroms, unter der Voraussetzung einer regelmäßigen Anlagenwartung

zwischen 78 bis 82% beträgt,

und somit der im Reingas prognostizierte Geruchsstoffstrom von höchstens 24,4 MGE/h gewährleistet werden kann.

Messauflagen

- 4.6 Durch eine gemäß § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle sind frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der UV-C Anlagen, die Emissionen für

organische Stoffe als C-gesamt

im Abgas entsprechend Ziffer 5.3.2 TA-Luft 2021, sowie

Geruch

die Einhaltung des Reinigungsgrades der Anlagen, bestimmen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung sind nach Angabe der Messstelle Messplätze (Probeentnahmestellen) einzurichten.

Die Bestimmungen der DIN EN 15259 (Anforderungen an Messstrecken und Messplätze, Januar 2008) sollen beachtet werden.

Die Messungen sind bei Volllastbetrieb durchführen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren wiederholen zu lassen.

Eine Ausfertigung des jeweiligen Messberichtes ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen -Dienstort Bremerhaven- innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden

5. Wasserschutzrechtliche Verpflichtungen**Hinweise der Wasserbehörde**

Bei der Einrichtung von Lagerbereichen für wassergefährdende Stoffe (z. B. Reinigungsmittel) und beim Umgang mit diesen, sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung AwSV) zu beachten und einzuhalten.

6. Allgemeine Hinweise

- 6.1 Der für diese Anlage noch zu prüfende und zu genehmigende Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Erteilung dieser Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer bodenschutzrechtlicher oder wasserschutzrechtlicher Nebenbestimmungen aufgrund des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichts.

- 6.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Einleitungsgenehmigung mit ein.

- 6.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

- 6.4 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

- 6.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

Begründung

Am 29.11.2021 beantragten Sie die wesentliche Änderung der Anlage zur Produktion von Fischtiefkühlprodukten auf dem Grundstück Am Lunedeich 115, 27572 Bremerhaven.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 7.34.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange

- Bauordnungsamt Bremerhaven
- Feuerwehr Bremerhaven
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Bodenschutz- und Altlastenbehörde
- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau – Wasserbehörde
- Umweltschutzamt – Abfallbehörde
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
- Fischereihafen-Betriebsgesellschaft

Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Auflagen ist zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben könnten, erforderlich.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab im Übrigen Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG.

Gebühren

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 

Die Gebühr ergibt sich aus Ziffer 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) und berechnet sich wie folgt:



Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der beigefügten Rechnung.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

gez.

Bodewald

(L.S.)